

Ueber die
Grundfehler der Behandlung
des
Criminalrechts
in
Lehr- und Strafgesetzbüchern.

Von
D. F. C. J. A. Mittermaier,
öffentl. ord. Professor der Rechte zu Bonn.

13 5 70

10/10. Jus.



Ueber die
Grundfehler der Behandlung
des
Criminalrechts
in
Lehr- und Strafgesetzbüchern.

Von
D.^r C. J. A. Mittermaier,
öfentl. ord. Professor der Rechte zu Bonn.

Bonn, 1819.
Bei E d u a r d W e b e r.



Dem ewigen Gesetze treu, nach welchem die Wissenschaft jeder neuen Gesetzgebung vorleuchtet, die Lücken einer bestehenden aufdeckt, und bessernd einer neuen vorarbeitend, ausfüllt, hat auch von jeher der Gang der Criminalrechtswissenschaft den unverkennbarsten Einfluß auf die Criminalgesetzgebung geäußert. Redlich alle Schicksale wissenschaftlicher Bestrebungen theilend, hat die geäußerte Ausbeute doktrinelles Forschungen ebenso wohlthätig sie durchdrungen, als die Irrthümer und fruchtlosen Versuche wissenschaftlicher Thätigkeit sie auf Abwege leiteten, und von jeher Vorurtheile und falsche Ansichten in die Gesetzgebung brachten.

Vorzüglich stark mußte aber wegen der Eigenthümlichkeiten der Criminaljustiz sich bei ihr das bezeichnete Verhältniß zwischen Doktrin und Legislation aussprechen. Der innige Zusammenhang der obersten Grundsätze des Criminalrechts mit allgemeinen philosophischen Forschungen mußte nothwendig bewirken, daß die Bildung criminalistischer Systeme und Theorien gleichen Schritt mit allen

vielfach verwickelten Schicksalen philosophischer Untersuchungen hielt. — Verflochten in alle Veränderungen, welche die kritische Philosophie erlebte, leitete die criminalistische Doktrin ihre Grundsätze über Grund, Zweck der Strafen, über Zurechnung, Freiheit u. dergl., von allen damals als richtig angenommenen philosophischen Sätzen ab, die bald wieder Neuen Platz machten, welche, zusammenhängend mit der neueren Philosophie, allgemeine Gültigkeit zu fodern schienen.

Aber nicht bloß die Criminalrechtswissenschaft, sondern mehrere Hülfswissenschaften halten die Criminalgesetzgebung in ihrer Ausübung in beständiger Abhängigkeit von sich. Verpflichtet, die Strafwürdigkeit eines Angeschuldigten auszumitteln, wird der Criminalrichter nur von den Grundwahrheiten der Psychologie geleitet, welche die Handlungsweise des Menschen ihm enthüllen, und zeigen, in wie ferne zugerechnet werden kann. Jede neue Entdeckung auf dem Gebiete dieser Wissenschaft, z. B. über Geisteskrankheiten, darf dem Richter nicht fremd bleiben, wenn er nicht ein ungerechtes Urtheil fällen will. Selbst die Anwendung des Strafgesetzes, die Möglichkeit zu subsumiren hängt, z. B. bei dem Kindermorde, von einer Menge von Vorfragen ab, die nur die gerichtliche Arzneiwissenschaft beantwortet, und eine einzige sichere Entdeckung der Medizin kann eine ganze Lehre des Criminalrechts umbilden, und

Grundsätze vernichten, an deren Wahrheit kein Gesetzgeber und kein Richter bisher gezweifelt hat.

Vorzüglich verdient hier die Vergleichung der Strafgesetzgebung überhaupt mit den Criminalgesetzen, auf welche sich unser gemeines deutsches Strafrecht gründet, eine Würdigung. Kein Theil der Gesetzgebung fodert so sehr eine Fortbildung, als die Strafgesetzgebung, und wird ohne den belebenden Geist des Fortschreitens unpassend und veraltet. Der verschiedene Culturstand der Völker, und alle immer wechselnden Verhältnisse, welche im Staate auf die Gesetze einwirken, verändern auch die Forderungen an die Strafgesetzgebung, und die Strafen, welche einige Jahrhunderte kräftig genug waren, verlieren ihre Wirksamkeit mit veränderten sittlichen, religiösen und politischen Verhältnissen. Betrachtet man aber die Strafgesetze des gemeinen Rechts, so erscheinen sie als eine Mischung von drei Gesetzgebungen, deren jede einen andern Grundcharakter hat. Gebaut auf eine republikanische Ansicht, im Zusammenhange mit der römischen Verfassung, liefert uns das von Justinian bewahrte römische Strafrecht eine oft bunt gereihete Sammlung geistreicher Aussprüche einzelner Juristen, humaner Entscheidungen würdiger Kaiser, — Ueberbleibsel der älteren Perioden, und Strafgesetze despotischer eigennütziger oder unwissender Regenten, oft auch nur transitorische Verfügungen — gegeben

gelehrten und Richtern überlassen, die Doktrin war es, die an der Stelle der Legislation herrschte. Hier war es begreiflich, daß jede Veränderung der Wissenschaft auch die Criminaljustiz ummodelte, und Partheien waren unvermeidlich. — Gefleidet in wissenschaftliche Formen, unterstützt durch allgemeine Sätze, auf die man sich berief, und deren Wahrheit die eben herrschende Modesphilosophie zu verbürgen schien, fanden die Grundsätze, welche die Rechtslehrer aufstellten, um so allgemeiner Eingang, als das Ansehen der Wissenschaft ihnen eine besondere Kraft verlieh; man verließ nun den früher mit Glück betretenen, bei Verbindung von drei in verschiedenen Jahrhunderten gebildeten Gesetzgebungen allein richtigen historischen Weg, und wählte bloß den des Philosophirens, bis endlich in den letzten Jahrzehenden der Glaube herrschend wurde, daß man, wie mit einer Zauberformel, mit einem Principe des Strafrechts ausreichen, und alle einzelnen Sätze als Folgerungen daraus ableiten könne. Gerade in der Zeit, in welcher jeder Monat neue Systeme des Strafrechts gebahr, in welcher eine verderbliche Ansicht von dem Naturrechte den Glauben erzeugte, daß die Vernunft allein ein allgemeines, bis in das feinste Detail ausgearbeitetes Gesetzbuch liefern könne, dem alle Gesetzgeber bloß ihr Imprimatur verleihen dürften, begann auch das Streben unserer Staaten, Strafgesetzbücher zu erhalten; und an allen Schicksalen

der Doktrin nahm nun die Legislation Theil. Gewisse sogenannte Grundbegriffe und allgemeine Ansichten, hatten einen so fest eingewurzelten Glauben an ihre Wahrheit sich zu verschaffen gewußt, daß Niemand es wagen durfte, daran zu zweifeln, und die Gesetzgeber priesen sich glücklich, die Ehre zu haben, daß sie die wissenschaftlichen Ansichten ihrer Gelehrten durch Gesetze verewigen konnten, um dafür den Ruhm philosophischer Regenten einzutauschen: vorzüglich erklärt sich aber der Einfluß der Doktrin auf die Criminalgesetzgebung aus der Art der Entstehung der neueren Strafgesetzbücher. Häufig wurde mit der Abfassung ein Mann beauftragt, der zuvor selbst Lehrer und Erfinder eines neuen criminalistischen Systemes war, und aus den Wahrheiten des Lehrbuches wurden nun Gesetze; was zuvor in den engen Sälen der Schule blieb, ging in das Leben über, und was sonst untergegangen wäre mit dem Buche, was unschädlich als ein Satz des Compendiums im Leben geblieben wäre, weil es nie zur Ausübung hätte kommen können, machte jetzt als positiver Ausspruch eines Gesetzgebers sich geltend.

So nahm freilich die Criminalgesetzgebung Theil an allen Vorzügen der Strafrechtswissenschaft, aber sie theilte auch alle ihre Fehler, und so gewinnt derjenige, welcher den Versuch macht, die Grundgebrehen der doktrinellen Behandlung des Strafrechts aufzudecken, den Vortheil, daß er das strenge Richteramt

zugleich an der Criminalgesetzgebung übt. — Der Verfasser dieses Aufsatzes hat schon vor längerer Zeit in einem literarischen Blatte *) , bei Gelegenheit der Rezension eines Entwurfs zu einem Strafgesetzbuche einige dieser Grundfehler bezeichnet, und will jetzt vermehrt und erläutert seine aus gewissenhafter Prüfung hervorgegangenen Betrachtungen dem öffentlichen Urtheile vorlegen.

*) In einer Rezension in der Hallischen Literaturzeitung 1817. Nr. 87.

I.

Zu den verderblichsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft, wie der Strafgesetzgebung, gehört das Generalisiren, welches Rechtsgelehrte und Gesetzgeber ergriffen hat. Die erste Veranlassung hiezu gab der Wunsch, das Criminalrecht wissenschaftlich in Compendienform zu behandeln, und die häufig wechselnde Form des Philosophirens überhaupt veränderte auch die Art dieser Behandlung. Man mußte suchen, möglichst viele allgemeine Grundsätze aufzustellen, und fand mit einem verächtlichen Seitenblicke auf Einzelheiten, die man vermeiden wollte, sein Heil am meisten in einer Zusammenstellung allgemeiner Regeln, die man in den sogenannten allgemeinen Theil zusammendrängte. In den ersten Compendien des Criminalrechts ist dieser Theil noch sehr mager, aber je herrschender der Hang zum Generalisiren wurde, desto mehr wurde in jedem späteren Lehrbuche dieser Theil angefüllt. Man fand in dem römischen Rechtskörper oder in der peinlichen Gerichtsordnung ein paar Stellen, aus welchen man zur Noth einen allgemeinen Rechtsatz ableiten konnte; man fand im Leben ein paar Fälle, in welchen eine gewisse Bestimmung trefflich paßte. Die Folge davon war,

daß man die ein paarmal erprobte Bestimmung ausdehnte, und sie zu einem allgemein gültigen Satze, der im allgemeinen Theile glänzte, erhob. Was auf dem Gebiete der Wissenschaft Sitte war, wurde es auch nach der oben geschilderten Verbindung der Doktrin und Legislation auf dem Gebiete der Criminalgesetzgebung, man suchte mit der besten Absicht, den Richtern das Studium und die Anwendung der Strafbestimmungen zu erleichtern, eine Masse allgemeiner Begriffe, Sätze, Regeln, in einen allgemeinen Theil des Gesetzbuchs zusammenzudrängen, und handelte, wie man sonst im Compendio diese Begriffe vortrug, vom Dolus, vom Versuche, Vollendung, von Urhebern und Gehülften 2c.

Die Folgen dieses Generalisirens, welches schon im Civilrechte schlimme Früchte trug, und daher mit Recht in neuerer Zeit angegriffen wurde, waren im Criminalrechte noch viel gefährlicher.

1) Der Wunsch, den Satz möglichst allgemein, und für alle Fälle passend aufzustellen, nöthigte Rechtsgelehrte und Gesetzgeber soviel als möglich in den Satz, oder in den Begriff zu drängen, Merkmale hineinzu legen, die nur in ein paar Fällen galten, aber in den Begriff gar nicht gehörten. Die Folgen davon waren verschiedene allgemeine Sätze, Begriffe und Eintheilungen, die, wenn man sie anwenden wollte, nicht paßten oder zu den sonderbarsten Resultaten führten. Man könnte ein großes Sünden-

register dieser Art aufführen; einige Beispiele mögen genügen. Auf diese Art entstanden die unbestimmtesten unbrauchbarsten Begriffe vom Dolus, die theils ganz unrichtige Merkmale in sich faßten, theils gar nicht anwendbar waren, z. B. wenn man die Absicht zu Schaden zum Dolus verlangte, eine Forderung, die nur aus Verwechslung des Beweggrundes mit dem Zwecke und der Absicht entstand, oder wenn man foderte, daß der Handelnde sich die Hervorbringung des aus seiner Handlung entstandenen Verbrechens als Zweck und Absicht der Handlung vorsetze *), ein Merkmal, das in mehreren Fällen sogar dem Begriffe des Verbrechens widerspricht. Auf solche Art kam eine sogar unlogische Abtheilung in Urheber und Gehülften in das Criminalrecht **); so glaubte man mit dem Begriffe eines Gehülften auszureichen, und vergaß, daß dies Wort auch nach den aufgestellten Merkmalen nur eine Unterart des Theilnehmers bezeichnet, daß es auf manche Arten von Verbrechen gar nicht anwendbar ist, z. B. auf Sekundanten bei dem Duelle, und sogar zur Straflösigkeit einzelner Arten von Personen führt, die das römische Recht richtig *comites* oder *ministros* nennt.

*) Diese Begriffe finden sich gerügt in meinem Aufsatze über den Begriff und die Merkmale des bösen Vorsazes, im neuen Archive des Criminalrechts II. Bd. IV. Heft. Nr. XXVIII.

***) Mit Recht getadelt schon in S. A. Schröter Handbuch des peinlichen Rechts I. Bd. S. 170.

Auf ähnliche Art kam der allgemeine Begriff eines Begünstigers in unsere Lehr- und Gesetzbücher, und jeder, der nach vollendeten Verbrechen wesentlich an demselben Theil nimmt, sollte nach den gewöhnlichen Aussprüchen als solcher erscheinen. Man vergaß, daß man dadurch Personen, die z. B. aus Mitleiden dem fliehenden kranken Verbrecher ein Strohlager geben, strafbar machte, und dagegen denjenigen, welcher bei einigen Verbrechen dem Verbrechen seinen Erfolg verschafft, auch gegen alle richtige Grundsätze zum Begünstiger machte. Die Brandstiftung ist durch das angelegte Feuer vollendet, wer nun die Rettung und Unterdrückung des Feuers hindert, ist daher nach dem gewöhnlichen allgemeinen Begriff auch nur Begünstiger, so wie derjenige ein solcher genannt werden muß, der die von einem Anderen gemachte falsche Münze absetzt und verbreitet.

2) Dieser Hang zum Generalisiren war es auch, welcher unsere Wissenschaft und die Gesetzgebung mit einer Reihe sogenannter allgemeiner Rechtswahrheiten anfüllte, und Sätze hervorbrachte, für welche man im gemeinen Rechte keine Gesetze, und legislativ erwogen, keine gegründeten Motive anführen konnte. So kam es, daß in unseren Compendien und Gesetzbüchern der verderbliche Grundsatz: *dolus praesumitur*, aufgestellt wurde *). So schlich sich der

*) Mit Recht angegriffen in neuerer Zeit von Wenig im neuen Archive des Criminalrechts II. Bd. II. S. Nr. IX. u. von Vorst im nämlichen Archive II. Bd. III. S. Nr. XXI.

Satz ein: daß der sogenannte intellektuelle Urheber dem physischen gleich stehe. Dieser im gemeinen Rechte bei einzelnen Verbrechen gesetzlich begründete und wohl zu rechtfertigende Satz, z. B. bei demjenigen, der einen Anderen zum Meineide bewegt, oder einen Banditen dingt, war in seiner Allgemeinheit ungegründet, und widersprach dem Geiste des Strafsystems *). So stellte man den aus einer unrichtigen Ausdehnung des Art. 148 C.C.C. entstandenen Satz auf: wenn Mehrere sich mit gemeinschaftlichem Interesse zur Begehung eines Verbrechens verabreden, ist Verschwörung vorhanden, und jeder Verschworene soll als Urheber mit gleicher Strafe belegt werden. Man vergaß dabei, daß es eben so wohl unjuristisch war, einen Satz, welchen das Gesetz nur bei einem einzelnen Verbrechen aufstellte, als allgemein wahr bei allen Verbrechen anzugeben, als es dem gesunden Menschenverstand widersprach, von einer Verschwörung (schon der Sprachgebrauch empört sich) zu einer Unterschlagung, zu einem Ehebruche, zu einer Hurerei zu reden. — Auf dem Wege dieses Generalisirens kam in die Compendien und Gesetzbücher die Bestimmung, daß jeder Staatsbürger zur Anzeige begangener Verbrechen verpflichtet sey. Gerade das Hervorheben dieses Gebotes in

*) Der Verf. hat dies zu beweisen versucht in seinem Aufsätze im neuen Archive des Criminalrechts III. Bd. 1. S. Nr. IX.

einzelnen Fällen hätte belehren sollen, daß die Gesetze eine allgemeine Verpflichtung hiezu selbst nicht erkannten. So entstand endlich die verwickelte Straftheorie vom Rückfalle*) im allgemeinen Theile einiger Gesetzbücher, und die Anwendung auf alle Verbrechen. Hätte man richtig die Verbrechen erwogen, so würde man gefunden haben, daß der Rückfall nur bei denjenigen Verbrechen in Betrachtung kommen könne, welche ihrer Beschaffenheit nach leicht zur Angewöhnung werden, z. B. Diebstahl, Betrug; hier hätte der leicht einwurzelnde Hang zu diesen Verbrechen eine besondere Bestimmung bei den genannten Verbrechen gerechtfertiget, aber von einem rückfälligen Todschläger zu sprechen war wohl nicht zweckmäßig.

3) Noch gefährlicher aber wirkte das Generalisiren auf den Richter. Die Allgemeinheit eines Satzes, die Aufstellung im allgemeinen Theile, die Erklärung, daß die darin vorkommenden Bestimmungen bei allen Verbrechen angewendet werden sollten, nöthigte die Richter, auf jede mögliche Art sich zu quälen, um den Satz auch in jedem Falle anwenden zu können.

Auf diesem Wege mußten aber nothwendig ungerimte Entscheidungen, als consequente Folgen der allgemeinen Bestimmung entstehen. Der allgemeine Satz: daß Fahrlässigkeit dann vorhanden und zu

*) S. darüber v. Schellhaß in dem von mir und Kleinschrod, Konopak, herausgegebenen neuen Archive des Crim. R. II. Bd. IV. S. Nr. XXXII.

bestrafen sey, wenn jemand einer Handlung oder Unterlassung sich mit Vernachlässigung der gehörigen Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit bestimmt, woraus auch, ohne seine Absicht, eine im Gesetzbuche als Verbrechen bezeichnete Uebertretung entsteht, brachte die Behauptungen von einer culposen Injurie, vom culposen Falsum u. dergl. hervor. Selbst einer Entscheidung erinnert sich der Verfasser, in welcher jemand, der einem Freunde beleidigend über das Gericht schrieb, wegen culposer Verletzung der Amtsehre verurtheilt wurde, da der Brief dem beleidigten Gerichte durch Unvorsichtigkeit des Briefschreibers mitgetheilt wurde. Das Gericht erklärte in seinen Entscheidungsgründen, daß das Gesetzbuch im allgemeinen Theile von der culpa spreche, und dadurch erkenne, daß auch jedes Verbrechen culpose begangen werden könne.

Auf ähnliche Art erzeugte der allgemeine Satz: daß jeder Bürger zur Anzeige begangener Verbrechen verbunden ist, nothwendig lächerliche und störende Entscheidungen. Daraus entstand die in einem Gerichtshofe mit großem Scharfsinne debattirte Controverse, ob auch der Beschädigte selbst, welcher die erlittene Beschädigung verschweigt, strafbar sey; so entstand die Entscheidung, nach welcher der Verwandte eines Mädchens, die das Unglück hatte, genöthzuchtigt und dabei sehr mißhandelt zu werden, wegen unterlassener Anzeige des Verbrechens verurtheilt wurde;

seine Entschuldigung, daß das Mädchen selbst dringend gebeten habe, die erlittene Schande zu verschweigen, seine Erklärung, daß man lieber das Unglück habe schweigend ertragen, als die Familie und das Mädchen dem öffentlichen Gerede, und einer leicht indelikaten Untersuchung habe Preis geben wollen, wurde mit dem Gemeinplaz niedergeschlagen, daß das Gesetz nicht distinguire, sondern allgemein zur Anzeige verpflichte. So kam in die Lehr- und Gesetzbücher der allgemeine Satz: daß jeder Versuch eines Verbrechens in nächsten und entfernten eingetheilt werden müsse. Die Folge war, daß man bei einzelnen Verbrechen, bei welchen man sonst gar keinen entfernten Versuch hätte auffinden können, den Anfangspunkt der Strafbarkeit der Versuchshandlungen früher, als es sich rechtfertigen ließ *), annehmen, und z. B. den Kauf der Pistole, der Strickleiter u. als Versuch bestrafen mußte. Man vergaß, daß es Verbrechen gebe, welche z. B. bloß durch gewisse rasche Handlung verübt werden, ohne daß vorausgehende Handlungen dazu gehören; daß man bei solchen von gar keinem strafbaren Versuche sprechen könne **), daß wieder andere Verbrechen

*) S. darüber meinen Aufsatz über den Anfangspunkt der Strafbarkeit der Versuchshandlungen im neuen Archive des Crim. R. II. B. IV. S. Nr. XXXIII.

***) S. Jenull im Comment. zu dem österr. Strafgesetzbuche II. Theil. S. 237.

existiren, bei welchen kein Unterschied zwischen nächsten und entfernten Versuch denkbar, und nur eine Art des Versuchs strafbar sey, z. B. bei Blutschande. Muß in solchen Fällen aber gegen die Natur der Sache der Richter nächsten und entfernten Versuch hineinzwingen, so können thörichte Entscheidungen nicht ausbleiben.

4) Durch dies Generalistren wurde in manchen neueren Gesetzgebungen auch der Versuch hervorgebracht, im allgemeinen Theile bei den allgemeinen Begriffen zugleich allgemeine, bei allen Arten von Verbrechen anzuwendende Vorschriften zu geben, wie die Strafe z. B. im Falle des Versuchs der Culpa, oder der Theilnahme nach verschiedenen Graden berechnet werden sollte. So scharfsinnig und erleichternd für die Richter auch diese Methode zu seyn scheint, so läßt sich doch nicht verkennen, daß ein allgemeiner Maaßstab bei der Verschiedenheit der Verbrechen, und bei dem überall verschiedenen Verhältnisse der Theilnahme zu Unbilligkeiten und selbst zu Härten führt. Sobald man z. B. die Strafe, welche den Urheber traf, als Maaßstab für die Strafe des Gehülfen oder des Begünstigers in jedem Falle annahm, mußte man auch den Teilnehmer für fremde Verbrechen, für Qualifikationen, die nur bei dem Urheber die Strafe so erhöhten, büßen lassen. Wenn z. B. A einen fliehenden, sehr ermatteten, kranken Verbrecher, der auch gesteht, daß er jemanden

tot geschlagen habe, bei sich aus Mitleiden aufnimmt, ihn unterstützt, um den armen Kranken wieder zu Kräften zu bringen, und wenn unter ganz gleichen Umständen B einen Dieb, der sich als solchen bekennt, aufnimmt, so wird A mit 6 Jahren Arbeitshaus, B mit einem etwa 8 tägigen Gefängnisse bestraft werden, während genau betrachtet, das Unrecht bei beiden völlig gleich ist, da es unrichtig wäre, wenn man darauf Werth legen wollte, daß A gewußt habe, daß er einen Todschläger, B aber, daß er einen Dieb beherberge und unterstütze, indem die Absicht, welche kein bei beiden Dolus nennen könnte, auf das schon begangene Verbrechen nicht mehr zu beziehen ist.

Durch einen solchen allgemeinen Maaßstab bei der Bestrafung kommt man auch dazu, die Strafe häufig von einem bloßen Zufalle abhängig zu machen, was bei der Bestrafung der Culpa, wenn sie nach dem Erfolge eingerichtet wird, fast immer der Fall ist; — wenn es z. B. heißt, die culpa lata soll mit einem Jahre Gefängniß bestraft werden, wenn die strafbare Handlung bei vorhandenem dolus ein Kapitalverbrechen wäre, mit 4 Monaten dagegen, wenn der dolus mit 6 jährigem Arbeitshause bestraft wäre. Ein Beispiel, welches dem Verf. bekannt ist, möge warnend sprechen. A, B und C befanden sich auf der Jagd, und hatten ihre Gewehre, da sie dem Wilde auf der Spur waren, gespannt; da plötzlich Plazregen kam, so liefen alle drei, ohne

ihre Flinten abzuspannen oder zu entladen, in das benachbarte Wirthshaus, und stellten — freilich unvorsichtig genug — die Gewehre an die Bretterwand des Zimmers. Durch einen Stoß an die Wand, fielen die Gewehre um, die Flinten entluden sich, und die Kugel des A tödtete einen im Zimmer befindlichen Tagelöhner, die des B verwundete einen Bauer, und die des C fuhr, ohne zu schaden, zum Fenster hinaus. A mußte nun nach dem allgemeinen Maaßstabe des Gesetzbuchs zum einjährigen, B zum vier monatlichen Gefängnisse verurtheilt werden, und C blieb straflos, während die Culpa von A, B und C eine gleiche war *).

Nicht besser geht es, wenn die Strafe des Versuches von der des vollendeten Verbrechens abhängig gemacht wird (**); dadurch wird der Richter genöthiget, nach bloßer Wahrscheinlichkeit die Strafe zu bestimmen, vorzüglich, wenn das vollendete Verbrechen Grade hat. Z. B. jemand schießt nach B, um ihn aus Rache zu verwunden, die Kugel geht an B vorüber,

*) Eine ähnliche Schwierigkeit tritt bei der Berechnung der Strafe der Culpa ein, wenn eine Tödtung erfolgt, da man nie weiß, ob die Strafe der Culpa nach der Strafe des Mordes (Todesstrafe) oder nach der des Todschlages (Zuchthausstrafe) berechnet werden soll.

**) Wenn es z. B. heißt: die Strafe des nächsten Versuches soll mit 12 jährigem Zuchthause bestraft werden, wenn das vollendete Verbrechen die Todesstrafe nach sich gezogen hätte.

und es ist nächster Versuch der Körperverletzung; da aber dies Verbrechen Grade hat, und bei schwereren Beschädigungen 3 Jahre, bei geringeren 6 Monate Strafe nach-sich zieht, so weiß der Richter nie mit Zuverlässigkeit, ob er die Strafe nach 3 Jahren oder nach 6 Monaten berechnen soll *).

*) Auf Rechnung dieses Generalisirens setzen wir auch noch die Sitte der Gesetzgeber, bei einem Verbrechen einen allgemeinen, und dem ersten Anscheine nach blendenden Grundsatz, über die Bestrafung festzusetzen, ohne daran zu denken, wohin die Consequenz in der Anwendung führen wird. Der neue Entwurf eines Gesetzbuchs für Rußland bestimmt z. B. S. 185: daß jeder, welcher ohne Einbruch und Gewalt, bloß durch Betrug oder List einen Verbrecher aus seinem Gefängnisse befreit, anstatt des Verbrechers dieselbe Strafe leiden soll, welche diesem zuerkannt war. Wenn daher die Frau ihren Mann, der das Unglück hat, wegen Gotteslästerung in Criminaluntersuchung zu gerathen und Todesstrafe leiden soll (S. 112), aus dem Gefängnisse befreit, so leidet sie Todesstrafe !!!

II.

Zusammenhängend mit dem Grunde, welcher den ersten bisher gerügten Fehler erzeugt, findet sich in unseren Lehr- und Gesetzbüchern ein anderer — nicht minder schädlicher — der des Strebens die einzelnen Verbrechen unter gewissen, häufig unrichtigen Gesichtspunkten doktrinell aufzustellen. In der Doktrin erklärte sich dies Verfahren wohl aus dem Wunsche, die Uebersicht der Verbrechen möglichst zu erleichtern, und das Strafrecht in ein wissenschaftliches Gewand zu hüllen. So fing man zuerst an, alle Verbrechen nach den Rechten, welche durch sie verletzt würden, zu classificiren; dies führte weiter, man mußte um jeden Preis auch jedes einzelne Verbrechen in der Classification irgendwo unterbringen; so verlangte es die Mode, die bald, als es zur Abfassung der Gesetzbücher kam, ihr Recht geltend machte. Daraus entstand 1) die nothwendige Folge, daß viele Verbrechen unter ganz willkürlich gewählte, und sowohl von den Gesetzen im gemeinen Rechte, als von der Criminalpolitik nicht zu billigen Gesichtspunkten aufgestellt wurden; das Bedürfniß war einmal da, eine Lücke im Systeme durfte nicht bleiben, und so mußte, man mochte wollen oder nicht, irgend ein leeres Plätzchen be-

nugt werden. Auf diese Art wurde das Verbrechen der Nothzucht als eine Verletzung an dem Rechte der Bürger auf freie Disposition an seinem Körper aufgestellt. Während die peinliche Gerichtsordnung *) eben so zart als richtig von VERAUBUNG unverkündeter Frauenspersonen an ihrer jungfräulichen und fräulichen Ehre sprach, kam man durch die Aufstellung der Nothzucht unter dem obenbezeichneten allgemeinen Gesichtspunkte zu einer Gleichstellung einer an einem Manne erzwungenen Sodomie mit der Nothzucht an einer zarten Jungfrau, und mußte selbst von einer Nothzucht an einer schamlosen Hure sprechen, da auch dieser das Recht auf freie Disposition an ihrem Körper nicht zu verweigern war. Man vergaß, daß die Frau oder Jungfrau durch Nothzucht Folgen leidet, welche bei der Verletzung eines Mannes nie eintretend, nur allein unter der beschränkten Rücksicht, wie das gemeine Recht das Verbrechen betrachtet, eine sehr strenge Strafe rechtfertigt. So stellte man den Meineid unter die Privatverbrechen, und zwar unter den Betrug, und bemerkte nicht, **) daß dadurch der Eid seine Heiligkeit verliere, daß in vielen Fällen gar kein Privatrecht verletzt wird, oder doch diese Verletzung

*) Art. 119. CCC.

**) S. meinen Aufsatz über den Meineid im neuen Archive des Criminalr. II. Bd. 1. Hft. Nr. IV.

geringfügig ist, während die Betrachtung des Meineides, als Verletzung der öffentlichen Treue und des Glaubens, zu eben so richtigen als consequenten Ansichten führte. — Auf ähnliche Art stellte man den Ehebruch entweder als eine Art des Betruges, oder als Verletzung des ehelichen Vertrages auf, und kam dadurch allmählich zu einer gewissen frivolen Ansicht dieses Verbrechens, auf welches eine Strafe gar nicht paßte, wenn beide Ehegatten, schamlos genug, in öffentlichen Ehebrüchen lebten, und sich daher nicht betrogen, vielmehr wechselseitig auf ihr Foderungsrecht auf Treue verzichteten. So wurde es eine gewöhnliche Ansicht, das Duell als eine Art der unerlaubten Selbsthülfe aufzustellen; *) man vergaß, daß, so wenig als jemanden verboten werden könne, durch das Loos streitige Rechte mit seinem Gegner auszugleichen, jemanden untersagt werden könne, einem Loose oder Zufall (und der Ausgang eines jeden Duells hängt doch wohl vom Zufalle ab) zu überlassen, ob er oder sein Gegner eine Wunde bekommen sollte. Man schien zu übersehen, daß die Strafbarkeit des Duells mit den Grundsätzen über die Strafwürdigkeit des Selbstmords zusammenhänge und daß von dem Quelle, als von einer unerlaubten Selbsthülfe, nur dann gesprochen werden könne, wenn darzuthun ist, daß

*) Diese Ansicht rügt schon Welker in einer Rezens. in den Heidelb. Jahrbüchern 1818, S. 816.

der Staat ein *Jus quaesitum* habe, daß jeder Bürger seinen Streit durch einen langsamen, kostspieligen, ungewissen Prozeß bey Gericht entscheiden lasse. *)

2) Dies Aufstellen unter allgemeinen Gesichtspunkten nöthigte auch die Compendienschreiber, Lehrer und Gesetzgeber manche Verbrechen so zerstreut und zerstückelt vorzutragen, daß die klare Uebersicht nothwendig leiden mußte, und die Richter das Verbrechen, wie die *membra dissecta poetae*, zusammensuchen mußten. Den Beweis davon liefert die Lehre vom Betrüge. Wollte man dies vielgestaltig vorkommende Verbrechen unter den Privatverbrechen vortragen, so sah man, daß viele Fälle unbestraft bleiben mußten, bei welchen doch nur der, dem öffentlichen Verhältnisse zugehende Schade zu berücksichtigen war; man mußte daher das Verbrechen bei den öffentlichen und bei den

*) Es kann dem Verfasser nicht einfallen, dadurch das Duell als straflos darzustellen; aber gerade der unrichtige Gesichtspunkt der Strafbarkeit bewirkte die Gleichgültigkeit gegen die Strafverbote, und das sich selbst widersprechende Benehmen der Gesetzgeber bei der Ausübung der Duellgesetze. Der Verf. wird in einem der nächsten Hefte des Archivs versuchen, den nach seiner Meinung einzig richtigen Gesichtspunkt der Strafbarkeit des Duells zu begründen.

Wie wahr ist es, was Schmid in seinen Beiträgen zur Criminal-Rechtswissenschaft. (Jena 1818) S. 20 sagt: „Man brandmarkt den, welcher die Gesetze befolgt, und strafft den, welcher sie verletzt!“

Privatverbrechen vortragen; bei den letzteren aber, die nach den Rechten classificirt wurden, kam man wieder in Verlegenheit, denn es gab Falsa als Verletzungen des Rechts auf Eigenthum, andere, die den Familienstand, und andere, die die Ehre beeinträchtigen; es blieb also nichts übrig, als unter allen diesen verschiedenen Gesichtspunkten, daher zerstreut genug, das Verbrechen des Betruges aufzuführen.

3) Noch in schlimmere Lage kam aber durch die Foderung der doktrinellen Stellung der Gesetzgeber, wenn er einzelne Arten eines Verbrechens, auf welches, im Ganzen betrachtet, der gewählte Gesichtspunkt wohl paßte, im Gesetzbuche aufstellen wollte. Aufgestellt aber mußten sie werden, wenn nicht der Fall straflos bleiben sollte. Die Folge war, daß man gerade mit Verletzung aller logischen Regeln das Verbrechen bei einem anderen, welches, dem Namen nach, mit dem aufzustellenden Ähnlichkeit hatte, einschleiben mußte. Zwei merkwürdige Beispiele liefern die Blutschande und die Brandstiftung.

Man hatte einmal an dem Gesichtspunkte Wohlgefallen, die Verführung der Descendenten von ihren Ascendenten zur Unzucht (also eine Art der Blutschande) unter dem Gesichtspunkte des Mißbrauches der Privatgewalt aufzustellen; der Gesichtspunkt paßte, da die Ascendenten in solchen Fällen gewöhnlich doch die ihnen anvertraute Ge-

walt mißbrauchen, und dadurch die Befriedigung ihrer Lüfte möglich machen. Allein noch existirte eine Art von Blutschande, nämlich die unter Geschwistern vorkommende; wo sollte nun diese aufgestellt werden, da man den Fall doch nicht straflos lassen wollte? es blieb also nichts übrig, als den Fall nebenher, wenn man ohnehin von der Blutschande der Ascendenten an den Abkömmlingen, sprach, mit zu behandeln, obwohl der allgemeine Gesichtspunkt, unter welchen der Fall gestellt war, darauf nicht paßte. — Bei dem Verbrechen der Brandstiftung hielt man es für vorzüglich zweckmäßig, dies Verbrechen unter den gemeingefährlichen Beschädigungen aufzustellen, und in den meisten Fällen war der Gesichtspunkt richtig. Allein sollte man denjenigen, welcher ein ganz einsam stehendes, durchaus keinem anderen fremden Eigenthume nahes Gebäude seines Gegners anzündet, als straflos erkennen? Unter den Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit paßte der Fall nicht, er mußte aber doch bestraft und daher in dem Gesetzbuche untergebracht werden, und so war man genöthiget, diesen Fall bei der Brandstiftung aufzustellen, und, ungeachtet ein allgemeiner Begriff und ein das Merkmal der Gemeingefährlichkeit in sich aufnehmender Thatbestand der Brandstiftung vorgeschrieben war, doch auch die individuelle Beschädigung, als Art der gemeingefährlichen aufzuführen.

4) Besonders wirkte dies Aufstellen der Verbre-

chen unter allgemeinen Gesichtspunkten nachtheilig auf die Richter und ihre Auslegung. Der Gesichtspunkt, welchen das Gesetz aufstellte, war der oberste Leitstern für die Interpretation. Mochte die grammatische und logische Auslegung ein ganz anderes Resultat fodern, genug, der Richter durfte nicht von dem vorgezeichneten Grundsätze abgehen; die Folge war, daß man Handlungen, die unfehlbar subsumirt werden sollten, entweder straflos erkennen, oder eine wahre juristische Nothzucht anwenden mußte, um sie doch mit Strafe zu belegen. Die Chronique scandaleuse der Gerichtshöfe könnte Beispiele genug dazu liefern; nur zwei mögen statt vieler hinreichen. Der Meineid war unter den Privatverbrechen, und zwar unter den Arten des Betrugs, wozu Schaden gehörte, aufgestellt. Wenn nun jemand einen falschen Eid als Zeuge aus Mitleiden, oder durch vieles Bitten des Inquisiten bewogen, in Criminalsachen zum Vortheile des Angeschuldigten ablegte, z. B. beschwor, daß er von dem Verbrecher nichts wisse, oder daß der Inculpate an einem ganz anderen, vom Orte des Verbrechens entfernten Orte gewesen sey, so sollte nach consequenter Auslegung der Fall straflos seyn, denn zum Schaden des Inculpate war ja nicht geschworen, und der Meineid war ein Privatverbrechen, also nur der Fall strafbar, wo zum Schaden des anderen geschworen wurde. Wollte man aber doch strafen, so mußte man auf jede mögliche

Art sich quälen, um die Zulässigkeit der Strafe zu deduziren. — Bei der Blutschande stellte man, wie schon bemerkt, den Gesichtspunkt der Verführung des Descendenten vom Ascendenten auf, und dehnte ihn auch auf Stiefeltern und Stiefkinder aus. Wenn nun, wie der Fall bereits *) von einem Rezensenten angedeutet ist, ein alter Mann ein junges, unerfahrenes, vielleicht im Kloster erzogenes Mädchen heirathet, und der in den Künsten der Verführung gewandte liederliche Sohn dieses Mannes mit seiner jungen Stiefmutter, die er planmäßig verführte, Blutschande treibt, wer ist von beiden strafbar? Die Stiefmutter muß als Verführerin nach dem Gesetze präsumirt werden, da nur bei ihr der gesetzlich angenommene Gesichtspunkt des Mißbrauchs einer Gewalt eintritt; von dem Sohne erwähnt das Gesetz nichts, er konnte im Sinne des Gesetzes nicht verführen, und kann daher auch nicht bestraft werden.

5) Da man aber noch Verbrechen fand, die man unter die Kategorien der Classification im Lehr- und Gesetzbuche **) nicht unterschieben konnte,

*) Im neuen Archive des Criminalrechts. II. Bd. 1. Heft. S. 61, not. 10.

**) Aus diesem Streben zu classificiren erklärt sich auch die in den Gesetzbüchern versuchte Aufstellung aller Verbrechen unter den Staats- oder unter den Privatverbrechen. Man hat hierzu neue, der Wissenschaft ganz unbekannte und nie zu erweisende Rechte des Staats aufgestellt, um nur Platz zu finden; man nimmt sogar da Staats-

so mußte man auf dem Wege des Systematisirens, indem die Verbrechen doch einmal vorhanden waren, zu einem Auswege kommen, der viel Unheil gestiftet hat. Man hatte z. B. Religionsverbrechen, Kinderaussetzung, Sodomie u. dgl.

Um ein Plätzchen für solche Verbrechen zu finden, half man sich durch Aufstellung von sogenannten vagen, oder wie Andere thaten, von Polizeivergehen. Die Folge war, daß 1) der Thatbestand auch wissenschaftlich vag und unbestimmt aufgestellt wurde, und daß man Handlungen zu Verbrechen machte, die nicht dahin gehörten; so dehnte man z. B. die Kinderaussetzung aus, und machte daraus ein durch Wegsetzung und Verlassung gebrechlicher Personen von ihren verpflichteten Schützern und Aufsehern zu begehendes Verbrechen. 2) Es war auch störend, wenn man von Polizeivergehen sprach, und dann anführen mußte, daß sie das Gesetz mit dem Tode strafte. Wem kann der auffallende Widerspruch entgehen — Todes-

verbrechen an, wenn der Staat im Besitze seiner Privatrechte (z. B. Staatseigenthume) verkürzt wird. Bald stellt ein Gesetzbuch den Meineid unter die Privatverbrechen, während das andere ihn unter die öffentlichen rechnet. Im neuen Entwurfe für Rußland ist die Entführung eines Frauenzimmers §. 205 unter die Staatsverbrechen gestellt, weil dadurch die öffentliche Ruhe leidet. Vorzüglich reich an Staatsverbrechen ist der Code penal.

strafe für ein Polizeivergehen! 3) Es kamen aber auch durch solche Versuche gewisse Modeansichten in die Jurisprudenz und die Gesetzgebung, indem man sich daran gewöhnte, solche Handlungen, z. B. Sodomie, Ruppelei als Polizeivergehen, d. h. als sehr geringfügige Uebertretungen zu betrachten, und so zuletzt ihre Straflosigkeit in den Strafgesetzbüchern bewirkte. *)

*) Zu dieser Ansicht mußte man kommen, sobald man nur den Gesichtspunkt verletzter Rechte bei Verbrechen hervorhob. Das Gesetz selbst demoralisirt die Nation, und lehrt sie gewisse Handlungen für gleichgültig ansehen, indem es sie nicht für wichtig genug anerkennt, sie mit einer Strafe zu verpönen. Welche Inkonsequenz herrscht in unsern Strafsystemen! wer ein Zollgesetz übertritt, leidet ein zweijähriges Gefängniß, wer im Winter Holz aus dem Forste stiehlt, oder einen Hasen erschießt, ist Criminalverbrecher; wer aber durch öffentlich getriebene, unnatürliche Unzucht in 20 jugendlich zarte Gemüther den Keim des Verderbens legt, wer durch öffentliche Gotteslästerung allgemeines Mergerniß erweckt, wer als listiger Kupler planmäßig ein unschuldiges Wesen verführt, und den gebeugten Eltern ihren Seelenfrieden durch den Mord der Unschuld raubt — ist nur einer Polizeiverletzung schuldig, durch deren Aufstellung im Gegensatz der Verbrechen das Gesetz selbst ausspricht, daß es mit diesen Handlungen keine große Bedeutung habe! Dahin hat uns unser unseeliges Rechtssystem geführt!

III.

Zu den tadelnswürdigsten und gefährlichsten aller Fehler gehörte aber das Streben der Rechtslehrer und Gesetzgeber, die Willkür der Richter, wie sie es nannten, zu beschränken, und möglichst absolut bestimmte Strafgesetze zu geben.

Verführerisch und blendend waren die Gründe, welche die ängstliche Furcht vor der Richtergewalt hervorbrachten. Vor allen war es die Ansicht, nach welcher man Gesetz und Recht als bloßes Erzeugniß gesetzgeberischer Willkür betrachtete, und loschälend das Recht von allen Banden, durch welche dasselbe, aller trennenden Versuche ungeachtet, immer mit der Moral zusammenhängen wird, die würdige Entstehung des Rechtes aus den Verhältnissen, Gewohnheiten und Sitten des Volkes verkannte. Eine solche Ansicht, welche nothwendig den Richter als Sklaven des Gesetzes an den strengen Buchstaben desselben fesselte, mußte um so fester wurzeln, als selbst aus Gründen, die eine verderbliche Politik erzeugte, die Gesetzgeber in den Richtern und im Volke ihre gefährlichen Nebenbuhler erblickten. Die ewige Wahrheit: daß das Recht volksthümlich seyn, und aus dem Volke sich entwickeln müsse, daß doch erst die Jurisprudenz

ein dem Volke passendes Recht geben könne, konnten die besorgten Gesetzgeber doch nicht ganz überhören; es blieb daher nichts übrig, als möglichst die Nebenbuhler zu unterdrücken und das Monopol der Rechtsbildung sich zuzuschreiben. Kam nun dazu noch ein bei manchen Rechtslehrern und Gesetzgebern gewiß aus guter Absicht, bei manchen andern dagegen aus mißverständener Ansicht von der Stellung des Gesetzgebers stammender Glaube, daß man nur viel regieren, und für alle möglichen Fälle Vorschriften geben müsse, damit nicht unter dem Scheine richterlicher Auslegung eine dem Willen des Gesetzgebers nicht ganz gemäße Entscheidung gegeben würde, so schien der höchste aller Vorzüge eines Gesetzbuchs Vollständigkeit zu seyn.

Im Criminalrechte mußte diese Ansicht um so mehr noch Eingang finden, als die allmählig herrschenden Theorien vorzüglich der Abschreckung dieser Meinung günstig waren. Die Hoffnung, durch das Gesetz vom Verbrechen abschrecken zu können, verleitete zu dem Versuche, für jeden einzelnen Fall möglichst das Strafübel voraus zu verkündigen; nach solcher Ansicht durfte den Richtern nichts überlassen werden, da der Zweck der Strafe um so besser erreicht schien, je mehr die Strafandrohung ins Detail ging. Unverdächtig, und gerade von den achtungswürdigsten deutschen Juristen, welche diese Theorie vertheidigten, mit redlichster Absicht ausgesprochen,

wurde nun der Satz aufgestellt, daß die richterliche Willkühr gezügelt und möglichst ihr vorgebeugt werden müßte. Angeführte Beispiele von Mißbräuchen der richterlichen Gewalt bewirkten noch mehr die Verbreitung dieser Ansicht, bis sie zuletzt einen allgemeinen Sieg erfocht und ihn geltend machte, als es zur Abfassung peinlicher Gesetzbücher kam.

Es war ein unglückliches Verkennen des wahren Verhältnisses des Richters zum Gesetze, welches diese Meinung begünstigte, und sie war auf dem Gebiete des Criminalrechts noch weniger zu rechtfertigen, als gerade dem Criminalrichter eine Würde und Selbstständigkeit bei der Gesetzesanwendung zugesichert ist, die alle Versuche der Gesetzgeber an der Kraft der Wahrheit scheitern macht, und, wenn eine herrische Macht doch die Ansicht zu erzwingen sucht, nur geistlose Richter, die ihr Amt anekelt, hervorbringt, oder den Herrscher nöthigt, durch eine Masse von Erläuterungen, Novellen, Zusätzen und dergl. die Richter zu binden, und die Ehre des kaum geschaffenen Gesetzbuches zu stürzen. Es kann dem Verfasser nicht einfallen, die Behauptung mancher Juristen zu rechtfertigen, daß es gar keiner bestimmten Strafgesetze bedürfe, oder der Meinung J. Craig's *) beizutreten, welcher verlangt, daß die Strafe nur durch

*) J. Craig Grundzüge der Politik. Aus dem Engl. überf. Leipzig 1816.

daß von keinem Gesetze gebundene Ermessen der Geschwornen ausgetheilt werden soll; aber unverkennbare Wahrheit ist es auch, daß es ein fruchtloses Beginnen sey, die Erscheinungen des vielgestaltigen Lebens zu erschöpfen, und die Formen, unter welchen menschliche Leidenschaften sich ihre Befriedigung suchen, voraus zu bestimmen, vorzudenken gleichsam einer ganzen Generation, und die Richter zu fesseln. Schon das nächste Jahr würde diesen nach Vollständigkeit hastenden Gesetzgeber von der Nichtigkeit seines Versuches belehren, und die Quelle der Gesetzgebung dürfte nie zu fließen aufhören. Das wahre Verhältniß des Richters bei der Gesetzesanwendung, und die unaufhaltsam fortschreitende Bildung macht es selbst unmöglich, den Richter zu binden. Die Aufgabe des Richters, jede einzelne That, und ihr Zusammentreffen mit dem gesetzlich angegebenen Thatbestande zu bestimmen, vorzüglich aber die Strafwürdigkeit und das Maas derselben bei jedem Verbrecher zu finden, und das Urtheil der Zurechnung auszusprechen, macht ihn abhängig von ärztlichen und psychologischen Entdeckungen. Ihm gehört die durch neue Forschungen entwickelte Ansicht von der Unzuverlässigkeit der Lungenprobe an; der Richter benützt, wenn auch der Gesetzgeber noch gar keine Notiz genommen hat, die neue Entdeckung bei der Frage über das Daseyn des Merkmals der lebendigen Geburt beim Kindermorde.

Die durch den Eifer der Psychologen allmählig gelungene Bearbeitung der Krankheiten des menschlichen Geistes, macht den Criminalrichter mit neuen Krankheiten *) bekannt, neue Aufhebungsgründe der Zurechnung ergeben sich dadurch für den Richter, und Fälle, an die der Gesetzgeber nie gedacht hat, auf welche keines seiner Gesetze paßt. **) , nöthigen den Richter, sich selbst Recht zu suchen, und die Erfahrung anzuwenden. Die Wissenschaft, und die damit fortschreitende richterliche Praxis ist es, welche die Gesetzgebung ihr erst vorarbeitend bereichert, und an jeder Entdeckung Theil nimmt, sie, wenn auch nicht voreilig als unbedingt wahr anerkennt, aber doch zur Vorsicht sich auffodern läßt. Wenn in neuerer Zeit uns Aerzte auf eine bei Gebärenden und Kindermörderinnen so häufig vorkommende alle Zurechnung aufhebende Krankheit ***) aufmerksam machten, wenn eine andere Untersuchung ****) lehrt, daß nicht

*) Noch immer glaubt die Mehrzahl der Criminalisten, daß Wuth, Wahnsinn und Raserei die Formen der Geisteskrankheiten erschöpfen; von der stillen Manie, und von allen den Entdeckungen, welche Hofbauer, Maerker u. A. gemacht haben, wird gewöhnlich keine Notiz genommen.

**) Als merkwürdiges Beispiel diene hier der von Kleinfroh im neuen Archive des Crim. R. II. Bd. III. S. Nr. XX. erzählte Criminalfall.

***) S. die merkwürdige Erfahrung des Dr. Wigand in Poppo's Jahrbüchern der Staatsarzneikunde IX. B. S. 116. Nr. 5.

****) A. Henke's Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, III. Bd. Nr. III.

selten bei Brandstifterinnen eine eigene Geisteskrankheit, eine wahre Art von stiller Manie das Verbrechen hervorbringt, so wird der bessere Richter durch jede solche Bemerkung, in Fällen, die in seiner Praxis sich darauf beziehen, sich belehren lassen, und mit gedoppelter Vorsicht prüfen. Kann die Gesetzgebung auf alle diese Fälle denken, kann sie alle Entdeckungen der rastlos fortschreitenden Wissenschaft wie im Zauber-
 spiegel der Zukunft voraussehen, und das Leben in seiner Fülle einbannen in das Buch? Kann sie aber dies nicht, so verbanne sie das sie nicht ehrende Mißtrauen gegen die Richter, und höre die Folgerungen, zu welchen die Consequenz sie treiben wird. Sobald das Streben, den Richter möglichst zu binden, und seine Willkühr, wie man sagt, zu beschränken ausgesprochen wird, ist es 1) nothwendige Folge, unumstößliche allgemeine Regeln der Gesetzesanwendung zu geben, und strenge mathematisch vorzuschreiben, wie die Strafe in allen Fällen zu berechnen ist. Mag auch (und wer weiß nicht, daß kein Fall dem Andern gleiche?) die Strafe noch so unpassend im einzelnen Falle seyn, das Gesetz spricht einmal, und kein Tag kann von der Strafe abgehen; jeder Verbrecher kann sich, wie der Käufer in der Bude, wenn die Polizeitaxe eingeführt ist, seine Strafe genau auf den Tag der Straftaxordnung berechnen. Der Gehülfe leidet dreiviertel von der Strafe, die den Urheber trifft, das versuchte Verbrechen ein Sechstel

oder ein Achtel weniger als das vollendete; sind zwei Qualifikationen da, so giebt es ein achtjähriges, bei drei ein zwölfjähriges Zuchthaus. Die Vorschrift ist einfach, und wenn der Richter nur gut rechnen kann, so ist er trefflich zu seinem Amte, und muß mit blutendem Herzen die Strafe aussprechen, welche er für durchaus unpassend erkennt *).

2) Auf diesem Wege kam man auch zur Trennung der absolut bestimmten, und relativ unbestimmten Strafgesetze und dadurch zu einem auffallenden Widerspruche bei der Strafamwendung. Bei der Anwendung der relativ unbestimmten Strafgesetze soll der Richter, der zwischen Maximum und Minimum der Strafe zu wählen hat, nach den vorgeschriebenen Strafausmessungsgründen die Strafen unter oder über das Medium setzen. Die Noth, welche den Verbrecher antrieb, die Verführung, sind darnach Strafminderungsgründe; bei der Anwendung der absolut bestimmten Strafgesetze ist dagegen

*) Sage man nicht, daß in solchen Fällen der Regent ja begnadigen könne. Wir wollen Recht, und keine Gnade; warum will man nicht dem Richter, zu dem der Staat Vertrauen haben muß, die Ausmessung und richtige Würdigung des Falles überlassen, und das System des auch in dieser Hinsicht trefflichen östereichischen Gesetzbuches, (S. 48) und der k. bayerischen Novelle über den Diebstahl von 25. März 1816, S. VII nachahmen, nach welchen der Richter ermächtigt wird, die Strafe bei besonders mildernden Umständen auch über das Minimum herabzusetzen?

dem Richter keine solche Abweichung vom Strafquantum aus diesen Gründen gestattet. Denke man sich nun, daß der dritte Grad des Raubes durch ein absolut bestimmtes Strafgesetz mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, den zweiten Grad mit einem relativ unbestimmten (8 — 12 Jahr) bedroht ist; A begeht nun einen Raub IIIten, B einen des IIten Grades. Beide haben in höchster Noth, und verführt durch Andere das Verbrechen verübt; bei A entschuldigt das nicht, was bei B beträchtlich die Strafe vermindert. Kaum dürfte man darin Konsequenz finden *).

3) Dies bisher gerügte Streben brachte auch die Rechtsgelehrten, und die durch diese verführten Gesetzgeber dazu, eine Reihe von Vermuthungen anzunehmen, um das Schwanken des Richters zu verhindern.

*) Es kann geschehen, daß oft ein Verbrechen, das durch relativ unbestimmtes Strafgesetz bedroht ist, plötzlich durch eine sonderbare Berechnung mit einem absoluten bedroht ist. Ein Beispiel liefert das Oldenburgische Strafgesetzbuch Art. 220, 225. Bei dem Diebstahle sind überall Maximum und Minimum angegeben, daher ist Ausmessung der Strafe und Milderung auf Noth, Gelegenheit u. dergl. wohl zulässig, wer aber gerade 15 Thlr. stiehlt, leidet einjähriges Arbeitshaus, wer 45 Thlr. stiehlt bei ausgezeichnetem Diebstahle, leidet drei ein viertel Jahr; bei dem absoluten Strafgesetze giebt es keine Rücksicht auf Noth oder Gelegenheit, welche aber entschieden haben würden, wenn der Verbrecher nur um einen Thaler weniger gestohlen hätte.

Eine solche Furcht vor dem Richter war es, die einst die Vermuthung gewisser kritischer Tage begründete, nach welcher man den Tod des Verwundeten, wenn er in bestimmter Zeit erfolgte, dem Beschädiger zu rechnete *); in diese Klasse gehört die gefährlichste aller Vermuthungen, die des Dolus, und eine Reihe anderer in unseren Gesetzbüchern vorkommenden Präsumtionen. Die Folge derselben konnte nur Ungerechtigkeit in allen Fällen seyn, in welchen die trügliche Vermuthung nicht paßte, und der zwar gnädig gestattete Gegenbeweis war ein schwaches, der provocatio ad vallem Josaphat oft ähnliches Schutzmittel für die Unschuld.

4) Der einmal betretene Weg führte aber noch weiter; die Besorgniß, daß sich die Richter doch irren könnten, schien es dem Gesetzgeber nothwendig zu machen, die Richter möglichst davor zu bewahren, und lieber strenge mathematisch, also nach Zahlen die Rücksichten der Strafanwendung zu bestimmen **). Da man glaubte, daß ein Richter vielleicht doch nicht wissen könnte, wann ein Kind neu geboren sey, so

*) So erklärt nach der neueste Entwurf des Criminalgesetzbuchs für Rußland S. 397, daß Verwundungen, die binnen drei Tagen den Tod des Verletzten zur Folge haben, allemal als Tödtung bestraft werden sollen.

***) Einen sonderbaren Versuch dieser Art hat gemacht Sauten in s. Versuch, die Größe der Criminalverbr. und das Strafmaß in jedem Falle nach einem sichern Verhältnisse zu bestimmen. Rostock 1816.

wurde ihm vorgeschrieben, daß ein Kind, welches noch nicht 24 Stunden, oder nach einem anderen Gesetzbuche noch nicht drei Tage alt ist, ein neugebornes sey; da ein Zweifel entstehen konnte, wieviel Menschen zum Verbrechen des Aufruhrs gehörten, so wurde die heilige Zahl z e h n vorgeschrieben. Mochte auch nur ein Viertelstündchen den Unterschied machen, die Mutter, die ihr Kind, welches eine Stunde über 3 Tage alt war, tödtete, war Verwandtenmörderin und litt die Todesstrafe, während die Mutter, die ein paar Stunden früher ihr Kind mordete, nur als Kindermörderin die Zuchthausstrafe nach dem Gesetze verschuldete. Die Verbrechen wurden möglichst genau nach Zahlen in Grade getheilt, und wer jemanden verwundete, der 30 Tage an den Folgen der Wunde krank lag, war Verbrecher, verlor seine höhere Ehre, und litt schwere Strafe, während ein Anderer, welcher genau die nämliche Wunde dem B zufügte, der aber am 28sten Tage als gesund vom Arzte erklärt war, nur das Vergehen der Körperverletzung verübte, die höhere Ehre behielt, und weit geringere Strafe litt. Man vergaß, daß durch alle diese Versuche die Strafe nur vom Zufalle abhängig gemacht wurde, und so auf keinen gerechten Maassstab sich gründete; denn Zufall war es, ob die Krankheit 29 oder 30 Tage dauerte, und zwar ein vom Wetter, von der Laune des Arztes abhängiger; eine Viertelstunde veränderte bei der

Körperverletzung, ein Groschen bei dem Diebstahle die Strafe. Wer Jemanden 24 Stunden seiner Freiheit beraubte, litt ein Jahr, wer eine Viertelstunde früher den Eingesperrten entließ, nur leichte Vergehensstrafe *).

Was schon der König von Preußen sagte **), als ihm der Fall einer Brandstiftung vorgelegt wurde, ist auch hier völlig anzuwenden. „Ich finde selbst — sind die königlichen Worte — daß man bei dem Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung das Maass der Strafe zuviel von dem Erfolge dieser so höchst strafbaren Handlung abhängig macht, statt daß man auf den größeren oder minderen Grad der gemeinsamen Gefahr, und auf die mehr oder minder strafbare Absicht des Verbrechers Rücksicht nehmen sollte.“

Man mußte zuletzt — und nun darf man wohl glauben, daß der Versuch zum Extreme gekommen ist, und daß daher die Ansicht nicht lange mehr dauert — zu dem alten Decimiren kommen. Daher nach dem russischen Criminalentwurfe ***)) im

*) Selbst die Arten der Verbrechen versuchte man geschlechtlich nach einem solchen nur den Zufall bestrafenden Maassstabe zu unterscheiden, s. darüber meinen Aufsatz über fortgesetzte und wiederholte Verbrechen im neuen Archive des Crim. R. II. Bd. II. h. Nr. X.

**) Königl. Cabinetsordre v. 29. Jänner 1812 in v. Kamptz Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgebung I. Bd. S. 5.

***)) Criminalcodex für das russische Reich von der k. Gesetzgebungscommission entworfen (Halle 1818) S. 358, 359.

Fälle, wenn bei einer im Kaufhandel erfolgten Tödtung der wahre Tödterschläger nicht auszumitteln ist, der fünfte, wenn die Zahl der Theilnehmer fünf bis zwanzig betrug, der zehnte, wenn es über zwanzig waren, mit der Strafe des Tödtenschlags belegt werden soll.

5) So entstand endlich auch das Streben, für jeden möglichen Fall im Gesetzbuche eine Bestimmung zu geben; man bemühte sich oft, die kaum denkbaren Fälle aufzufinden, und für andere, die zwar in der Form verschieden, aber von jedem Richter, dem man gefunden Menschenverstand und Gesetzeskenntniß zu traut, leicht unter ein Strafgesetz zu subsumiren waren, Vorschriften zu erlassen, so daß unsere Gesetzbücher nicht selten wie Curiositäten-Kabinette ausfahen. Betrachte man, wenn man Beispiele verlangt, nur den Entwurf des achtungswürdigen Erhard für das Königreich Sachsen! Wenn z. B. Erhard ein zehnjähriges Zuchthaus dem droht *) , welcher bei einem nächtlichen Einsteigen verursacht, daß ein Mensch durch Schrecken oder Angst getödtet wird, wenn er **) für jeden Fall der Körperverletzung die Strafe darnach abstuft, ob der Kopf und zwar mit oder ohne Verletzung des Hirnschädels, oder die Brust verwundet, oder eine Blutunter-

*) Erhards Entwurf, Art. 646.

**) *ibid.* Art. 886 – 893.

laufung verursacht worden, wenn er *) sogar ein eigenes Verbrechen bei demjenigen statuirte, welcher Weibspersonen zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthiget, die auf die Befriedigung der Geschlechtslust keine unmittelbare Beziehung haben, wenn er **) auch für denjenigen die Strafe angiebt, der sich in eine fremde Wohnung eindrängt, um die Bewohner zum Scherz zu erschrecken (also als Maske auch), wenn er ***) ein eigenes Verbrechen daraus macht, wenn jemand in das Roggenmehl, Hafer- oder Erbsenmehl mischt, wenn er ****) selbst dem Falle eine besondere Strafe droht, wenn die Ehefrau, mit der man Ehebruch treibt, in einem Alter ist, in welchem sie nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur nicht mehr Kinder zeugen kann, so muß man annehmen, daß der Verfasser von den Richtern, für welche seine Gesetze passen sollen, die schlimmste Meinung hat und ihnen die Kunst der Auslegung gänzlich abspricht.

*) Art. 1164.

**) Art. 1206.

***) Art. 1759.

****) Art. 1885.

IV.

Raum weniger, als einer der bisher gerügten Fehler, schadete das sorgfältige Haschen nach einem gewissen Strafsprinzip. Es war eine wohl begreifliche und an sich höchst achtungswürdige Folge des rege gewordenen philosophischen Geistes, und einer wissenschaftlichen Bildung, daß man auch auf dem Gebiete des Criminalrechts den Forderungen der nach Einheit strebenden Wissenschaft treu, einen höchsten Grundsatz des Strafrechts zu finden sich bemühte. Dies Streben aber führte bald weiter, man verwechselte Untersuchungen über den Rechtsgrund, über den Zweck und über die Absicht der Strafe, und fühlte sich glücklich, wenn man einen neuen Namen einer neuen Strafstheorie erfand. Weniger um die praktische Ausbildung des Criminalrechts, und um eine richtige Auslegung der vorhandenen Gesetze auf dem einzig möglichen, dem historischen Wege bekümmert, fand man bloß in dem Anschließen an ein gewisses sogenanntes Strafsprinzip sein Heil; jeder, der im Criminalfache irgend etwas gelten wollte, mußte angeben können, zu welcher Sekte er gehöre. Wir läugnen nicht, daß durch dies wissenschaftliche Streben manche Irrthümer berichtigt wurden, und daß ein innerer Zusammenhang und Consequenz in das

Criminalrecht kam, aber verkennen kann auch kein Unparteiischer den vielfachen Schaden dieser rein philosophischen Behandlung des Criminalrechts.

1) In Bezug auf das Studium des gemeinen deutschen Rechts war es dies Streben, welches den verderblichen Glauben hervorbrachte, daß im römischen Rechte ein Strafsprinzip in unserm heutigen Sinne zu suchen sey; so wie jeder Theologe in der Bibel findet, was er hinein trägt, so fand jeder Criminalist die Theorie, deren Anhänger er war, in dem römischen Rechtskörper, und wahrhaft lustig war es, wie ein Rechtslehrer die Abschreckungs-, ein anderer die Sicherungs-, und ein dritter die Besserungstheorie im römischen Rechte fand. Vergessend, daß überhaupt das Alterthum zu keiner solchen Tagesphilosophien der neueren Zeit gekommen ist, daß ein glücklicher praktischer Sinn die Römer vor jedem überflüssigen Raisonement bewahrte, daß ihre Gesetze, nicht wie unsere heutigen, Produkte einer förmlich organisirten Gesetzesfabrik waren, und daß über die Anwendung der Strafgesetze nur wenige von verschiedenen Juristen herkommende Aussprüche im römischen Rechte sich finden, betrachteten unsere Rechtslehrer jedes einzelne Strafgesetz des römischen Rechts oder der peinlichen Gerichtsordnung nicht als ein für sich bestehendes, und aus sich und auf dem historischen Wege aus seiner Entstehung auszulegendes Gesetz, sondern sie legten willkürlich jedes Gesetz

nach der Theorie oder dem Prinzipie aus, zu welcher sich jeder von ihnen bekannte. Unbekümmert um den Ausspruch des Gesetzes stellte ein Rechtslehrer die gute Gelegenheit zum Verbrechen als Schärfungsgrund, der zweite als Milderungsgrund auf, je nachdem sein angenommenes Strafprinzip es verlangte, jeder aber gab seine Behauptung als Ausspruch des gemeinen deutschen Criminalrechts aus. Verzichtend auf die Ehre der scharfsinnigen Entwicklung und Auslegung des positiven Rechts, strebten die Criminalisten nach dem Ruhme, Schöpfer einer neuen Gesetzgebung zu seyn *), dadurch aber ging gründliche Gesetzeskenntniß unter; die positiven Normen verloren alle Haltung, die Rechtspflege verlor die Bestimmtheit der Quellen, und an die Stelle der rechtlichen und gesetzlichen Ansicht trat eine willkürliche ärztliche oder psychologische **), und Schwarzenberg oder Karl der Fünfte möchten ihre Carolina eben so wenig in dem, was als gemeines Recht in den Compendien verkauft wird, wieder erkennen, als Christus, wenn er die Welt betreten würde, seine christliche von ihm gestiftete Religion erkennen könnte: Die Jurisprudenz wurde mit einer

*) S. meinen Aufsatz im neuen Archive des Criminalrechts II. Bd. I. Heft. S. 87.

***) Betrachte man einmal unsere Compendien in der Lehre von der Kinderabtreibung, dem Kindermorde, der Vergiftung u. A. und vergleiche damit die Gesetze!

Menge ganz unrichtiger, willkürlich aus einem oft erschlichenen Strafgrundsätze abgeleiteten Behauptungen angefüllt, die Verbrechen bekommen einen ihnen ganz fremdartigen Thatbestand, neue Verbrechen, die kein Gesetz *) dazu stempelte, wurden geschaffen, und Verbrechen, die die Gesetze streng bestrafte, wurden beliebig ausgestrichen. Alle diese Behauptungen und Ansichten gingen allmählig auch in die neuen Gesetzbücher über, und wurden dadurch gefährlich.

2) Bei den Streitigkeiten der Rechtslehrer über die Strafprinzipien war es ein gewöhnlich vorkommendes Mittel, absichtlich die Ansichten des Gegners lächerlich zu machen, seine Behauptungen zu verdrehen, und ihm Worte unterzulegen, um dagegen Einwürfe vorzubringen. Die richtigsten, fruchtbarsten Ideen wurden durch solche Versuche allmählig erschüttert, und verloren ihr Gewicht; man wagte es gar nicht mehr, solche Sätze zu benutzen, und die von den Gelehrten geleiteten Gesetzgeber entbehrten der Früchte derselben. Ein Beispiel statt vieler liefere die Abschreckungstheorie;

*) In diese Klasse gehören die Verbrechen wider die Geisteskräfte, dahin das saubere im gemeinen Rechte nicht existirende crimen laesae maiestatis, das Verbrechen der Verheimlichung der Schwangerschaft, dahin das überall nicht begründete larcum arcanorum, oder Verbr. der Kundmachung des fremden Briefwechsels u. dergl.

man hatte sie herabgesetzt und die Sache so gedreht, als wenn es die Meinung gewesen wäre, bloß durch den Anblick der vollzogenen Strafen das Volk abzuschrecken, und die wahre Ansicht, daß durch die Anwendung der Strafe in den Bürgern die feste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Gesetzes, die vielleicht unterdrückte Gesetzesachtung wieder belebt, und der Glaube an den Ernst der Strafgerechtigkeit begründet werde, wurde verkannt und unterdrückt. Auf welche gemeine Weise wurde nicht auf ähnliche Art die wahre Ansicht der Sicherungstheorie entstellt und verächtlich gemacht!

3) Ging man aber, wie dies häufig geschah, mit dem Glauben, daß nur nach einer Strafrechtstheorie die Strafgesetze sich modeln müßten, an die Abfassung eines Strafgesetzbuches, so entstand daraus eine fürchterliche Consequenz; und wir müssen dem gesunden Menschenverstande, und einem nicht ganz schlummernden praktischen Sinne die Bewahrung vor den Extremen verdanken, zu welchen die Schule geführt hätte. Betrachtet man die Strafgesetzbücher, welche auch nach einem gewissen Strafprinzipie gearbeitet sind, so zeigt sich zum Glücke bald, daß es mit der Consequenz nicht so gar strenge gemeint war, und das System ist ein so weites, viel umfassendes, daß sehr gut zu dem nach der Sicherungstheorie bearbeiteten Gesetzbuche ein Anhänger der Wiedervergeltungstheorie die Mo-

tive, und ein Freund der psychologischen Zwangstheorie einen doktrinellen Commentar schreiben kann.

4) Völlig aber kann eben das Spuken der Systemensucht in der Legislation nicht verkannt werden; vorzüglich war sie es, welche die Vernachlässigung der Criminalpolitik bewirkte, und den Glauben an die Möglichkeit eines allgemeinen, für alle Staaten zu bearbeitenden Gesetzbuches herbeiführte; so kam es, daß die einzelnen Theile nicht mit jener nothwendigen Rücksicht auf den sittlichen, climatischen, religiösen Zustand der Nation, nicht mit dem beständigen Hinblicke auf den bisherigen Rechtsstand, und die Gewohnheiten bearbeitet wurden, daß man vielmehr die Forderung des obersten Prinzips als die höchste ansah, und darnach Strafgesetze gab.

5) Dieser Glaube an ein allein seligmachendes Strafprinzip war es, welcher eine andere dem Gesetzgeber so wichtige Wahrheit verdrängte. Unläugbar ist es, was Derstedt *) so richtig bemerkt: „so wenig als das höchste Prinzip der Sittenlehre, verbunden mit einer richtig subsumirenden Urtheilskraft, hinreicht, um ein System der Ethik zu begründen, sondern es dazu noch einer klaren und umfassenden Einsicht in das Wesen der Verhältnisse des Lebens bedarf, für welche

*) Dr. A. S. Derstedt über die Grundregeln der Strafgesetzgebung (Kopenhagen 1818). S. 81.

die Ethik Gesetze geben soll, eben so wenig kann man mit dem Strafrechtsprinzipie allein etwas ausrichten, wenn man nicht zugleich von richtigen Begriffen über die rechtliche Ordnung, über die feindseligen Kräfte, die sich ihr widersetzen, und deren Gebrauch geleitet wird.“ Wahr ist es, daß bei der Abfassung der Gesetzbücher es auf die Mittelsätze im Systeme des Criminalrechts viel mehr, als auf den obersten Grundsatz ankommt. Diese Mittelsätze aber sind es gerade, auf welche die Doktrin am wenigsten Werth legte, und von welchen die Legislation am seltensten Gebrauch machte; daher findet sich in den meisten Gesetzbüchern keine sichere Ansicht über die objectiven Bedingungen der Strafbarkeit, über den Anfangspunkt der Strafbarkeit, der Versuchshandlungen, über die Zurechnung, und den Maassstab um die Strafe und das Verbrechen in ein richtiges Verhältniß *) zu stellen; über die Grundsätze von der

*) Betrachtet man auch unsere Gesetzbücher, so könnte man eine eigene Abhandlung über den fehlerhaften Maassstab, nach welchen die Gradationen der Strafen gemacht sind, schreiben. Betrachte man z. B. den großen Abstand zwischen dem Minimum der Strafe für grobe, und dem Maximum der Strafe für geringe Culpa im oldenburg. und baier. Gesetzbuche. Die culpa lata soll bei Verbrechen, welche, wenn sie mit Dolus verübt wären, Todesstrafe zur Folge hätten, mit 18—24 monatl. Gefängnisse bestraft werden und die geringe Culpa bei den

Zurechnung der Folgen u. dgl., und man bemerkt, daß man mit einem oft kaum begreiflichen Leichtsinne über diese Punkte hinweggeschlüpft, und zu dem Glauben gekommen ist, daß mit einem Prinzipie des Strafrechts alles leicht geschehen sey.

nämlichen Verbrechen mit 3—6 monatlichem Gefängnisse. Welche Sprünge in der Strafe, während die Natur doch keine solchen Sprünge in den Graden des Versehens kennt (s. Derstedt. l. c. S. 266); wie wahr ist auch, was Jacob im Entw. eines Criminalges. für das russische Reich S. 245 sagt: „Was würde man von einer Thermometer-Skala sagen, in welcher der eine Grad eine Linie und der andere ein Zoll oder eine Elle wäre?“

V.

Im Zusammenhange mit dem vorigen Fehler steht vorzüglich der Einfluß, welchen eine durch die philosophischen Untersuchungen über das Strafprinzip begründete Meinung, auf die Doktrin und Legislation äußerte, — die Meinung nämlich, daß nur harte Strafen die zweckmäßigsten Mittel seyen, um von Verbrechen abzuschrecken. Mit Unrecht hatte man, um diese Ansicht geltend zu machen, einen möglichen Nebenzweck des Strafgesetzes mit dem Hauptzwecke der Strafe verwechselt, und eine unrichtige Vorstellung von der menschlichen Handlungsweise zum Grunde gelegt. Man schien zu vergessen, daß den menschlichen Handlungen nur in seltenen Fällen ein kaltes Abwägen der Gründe pro et contra vorausgehe, daß die gegenwärtige Lust an der Befriedigung der Begierde, die zum Verbrechen antreibt, weit alle auch noch so großen Vorstellungen von einem künftig möglicher Weise zu fürchtenden, durch Klugheit aber vermeidlichen Strafübel übersteige. Geschichte, Erfahrung, und die Kenntniß der menschlichen Natur widersprechen der Ansicht, daß nur harte Strafen von Verbrechen abschrecken. Hätte man die Erfahrung gefragt, so würde sie belehrt haben, daß an harte

Strafen und an ihre Vollziehung Niemand glaubt, weil jeder weiß, daß in die Länge ohne Grausamkeit solche Strafgesetze nicht gehalten werden können; daher auch jedes harte Strafgesetz die Versicherung einer baldigen Aufhebung in sich trägt *). Wird die Strafe auch am Anfange vollzogen, so fodert ihre Härte um so mehr zur Klugheit auf, das Verbrechen so zu verüben, daß keine Entdeckung zu fürchten ist, und jeder Bürger hält es für Pflicht, den Unglücklichen, den eine so harte Strafe treffen soll, zu retten **); an eine Anzeige wäre nicht zu denken, da natürliche Scheu jeden Bürger

*) Wer die Erfahrung kennt, muß zugeben, daß die Härte der Strafen gerade die häufige Begehung der Verbrechen vermehrt. Theils dadurch, daß harte Strafgesetze in die Länge nicht exequirt werden können, theils durch den Widerspruch, in welchen die allgemeine Meinung mit dem harten Strafgesetze steht, bildet sich im Volke eine wahre Opposition gegen solche Gesetze. Selbst der Verbrecher vergleicht den Ausspruch seines Gewissens mit dem Gesetze, und wird durch die auffallende Ungleichheit beider Aussprüche nach leicht erklärbaren Gange des Innern eher zum Verbrechen bewogen. Richtig bemerkte Craig Grundzüge der Politik I S. 300, daß der Dieb leicht dahin geräth, die Bestrafung des Diebstahls nicht als die angemessene Folge seines Vergehens, sondern als ein gewisses mit seinem Gewerbe verbundenes Wagniß zu betrachten.

*) Selbst der Beleidigte wird häufig lieber die erlittene Beschädigung ruhig ertragen, als durch eine Handlung der Ungerechtigkeit Hülfe suchen.

abhielte, einer so grausamen Justiz einen Verbrecher in die Hände zu liefern; und selbst im Falle des Zeugnisses sucht jeder, weil er nicht beitragen mag, das harte Gesetz vollziehen zu helfen, so gut es möglich ist, zum Vortheile des Angeeschuldigten auszusagen. Der Staat aber verliert nicht bloß den erwarteten Vortheil, vom Verbrechen abzuschrecken, sondern bewirkt durch seine harte Strafe, daß schwerere Verbrechen verübt werden, als wohl sonst der Fall gewesen seyn möchte, da jeder, wenn er einmal weiß, daß die Strafe hart ausfalle, lieber mehr wagt, und seine Lust durch ein größeres Verbrechen befriedigt, das auch die Mühe lohnte *). Es war ein trauriges Verkennen einer nahe liegenden Wahrheit, was die Rechtslehrer und Gesetzgeber irre führte; nicht die Härte der Strafen, sondern die Gewißheit, daß die im natürlichen Verhältnisse mit jedem Verbrechen stehende Strafe

*) In der Härte der Strafgesetze liegt auch der Grund, aus welchem die Richter in den Criminalcollegien alle Mittel anwenden, um den Verbrecher dem Gesetze zu entziehen; auf Rechnung der harten Strafen kommen jene vielen Milderungsgründe, und die zur Rettung der Verbrecher erfundenen Theorien. Die Folge ist Unbestimmtheit der Gesetze, und der unausbleibliche Schaden, welcher sich daran — den Mangel der Achtung und des ernstesten Glaubens an die Nothwendigkeit des Eintritts der Gesetze.

unvermeidlich den Verbrecher ereile, ist ein Abhaltungsmittel von Verbrechen. Daher hat der Criminalprozeß eine vorzügliche Bedeutung für die Strafe, und die zweckmäßigste Einrichtung desselben, nach welcher jeder Schuldige am sichersten und schnellsten von seiner verdienten Strafe ereilt wird, ist die sicherste Bedingung der Wirksamkeit des Strafgesetzes. Der Glaube an die Kraft harter Strafen gab aber 1) unsern neueren Strafgesetzbüchern einen Charakter der Härte, den erst derjenige am besten bemerkt, der ein neues Gesetzbuch in seiner Anwendung beobachtet. Hatte ein Gesetzgeber die Aufgabe, ein gewisses Verbrechen künftig seltener zu machen, so fand er dies leicht, er belegte die Handlung mit einer möglichst harten Strafe, und hoffte zuverlässig auf Abschreckung. Die Erfahrung hat, aus den zuvor angegebenen Gründen, das Gegentheil gelehrt, und in dem Lande, in welchem auf jeden Holzdiebstahl, auch wenn der Werth nur sechs Groschen betrug, oder auf eine Obstentwendung zur Nachtzeit, auch vom Werthe zu einem Groschen, ein dreijähriges Gefängniß gesetzt war, wurde nach der Publikation des Gesetzes eben so viel Holz und Obst gestohlen, als es früher der Fall war, bis die Gesetzgebung selbst zur Aufhebung ihres Gesetzes genöthigt wurde. Denke man sich dazu noch unsere neueren, in hochstudirter mit aller Mühe zusammengedrängten Sprache dok-

trinell abgefaßten Gesetzbücher, welche kaum der gelehrte Criminalist versteht, denke man sich die Gleichgültigkeit unserer Staaten in Ansehung der Publikation der Strafgesetze, und betrachte ein Land, in welchem bisher solche plötzlich hart bestrafte Handlungen gar nicht, oder nur sehr leicht bestraft wurden, so kann man ein hartes Gesetz, von dessen Daseyn Niemand etwas weiß, und das die Bürger erst durch die Beispiele der Anwendung erfahren, nur ungerecht nennen.

2) Diese gepriesene Allmacht der harten Strafgesetze war es auch, welche die Ausdehnung des criminellen Gebietes, und die Ansicht hervorbrachte, daß man nur durch den Strafwang alle feindseligen Kräfte, die sich der rechtlichen Ordnung widersetzen, bekämpfen könne. Fand ein Gesetzgeber irgend eine Handlung, die ihn vielleicht moralisch empörte, oder deren Vorkommen dem Staate gefährlich schien, so glaubte man das einfachste Mittel gefunden zu haben, man stempelte die Handlung zu einem Verbrechen, und bestrafte sie hart. Die Rechtsgelehrten hatten auch hier den Gesetzgebern vorgearbeitet, und im thörichten Wahne das gemeine Recht mit einer Reihe von Verbrechen angefüllt, für welche es kein Strafgesetz gab, die Richter folgten dieser Wuth, überall Verbrechen zu sehen, und vergeßend, was Michaelis *) sagt, daß solche Vervielfältigung

*) Michaelis mosaisches Recht V. Bd. S. 166.

der Strafgesetze heiligen Eifer ohne Kenntniß der Welt verrathe, benutzten die Gesetzgeber das gepriesene System. Sich selbst ein niederschlagendes testimonium paupertatis ausstellend, die Nation herabwürdigend durch die Masse der Verbrechen bemerkte man nicht, daß durch diese Vervielfältigung der Verbrechen, die heilige nothwendige Scheu vor dem ernstesten Gebiete des Criminellen sich verliere, wenn auch der Redlichste, aber Leichtsinrige, der sich bloß über eine Form hinwegsetzt, in die Schranken treten muß *), die nur dem verworfenen Verbrecher sich öffnen sollen; man schien nicht zu bemerken, daß der Staat sich eine Masse von Verbrechern groß ziehe, vor deren Menge er am Ende schaudert, daß er durch zu unkluges Hinausstoßen eines sonst braven, aber strauchelnden Bürgers in die Reihe der Verbrecher, diesem die Bahn zu größeren Verbrechen erst eröffne, und daß zuletzt der Staat sich selbst wegen der Ablegung des Zeugnisses, wegen der Folgen der Strafe auf die Ehre u. dergl. sich schade. Man hatte auch hier, untreu den Belehrungen, welche die Geschichte giebt, eine nahe liegende Wahrheit übersehen; die: daß ein wohl berechneter auf ein genau zusammenhängendes Aktio-

*) Drefflich hat dies in Ansehung der Unterschlagung, wenn diese durch ein Gesetz zu sehr ausgedehnt wird, nachgewiesen von G ü n n e r in den Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Baiern. I. Bd. S. 234.

nensystem gegründeter Civiljustizzwang viel sicherer die rechtliche Ordnung aufrecht erhalten könne, als der Strafzwang, der nur da eintreten darf, wenn kein anderes Mittel dem Staate zu Gebote steht. Daher beweiset auch die Geschichte, daß die Strafgesetzgebung immer um so einfacher und auf weniger Verbrechen beschränkt war, je ausgebildeter und trefflicher die Civilgesetzgebung war. Noch immer ist das System, welches die Römer bei ihren Aktionen kannten, das Ineinandergreifen ihrer Privatstrafklagen, Popularklagen u. A. unbenützt und unbefolgt geblieben; es blieb unbemerkt, daß durch Gewährung von Aktionen begangene Verletzungen viel sicherer, und wegen des dabei eintretenden Civilverfahrens viel leichter entdeckt, und mit Strafen belegt werden könnten, deren Wirksamkeit um so zuverlässiger war, als sie mit der Grundtriebfeder der Mehrheit der Menschen, dem Eigennutze, zusammenhängen. Es kann leicht an einem andern Orte, an welchem das römische Straffsystem nächstens entwickelt werden soll, bewiesen werden, daß die Römer durch ihre Klagen und Privatstrafen bei Diebstahl, Stellionat, Selbsthülfe u. A. viel besser für die Privat- und öffentliche Sicherheit sorgten, als wir es mit unsern harten, auf dem Papiere prangenden, aber in drei Fällen, während sieben unbestraft bleiben, angewendeten Strafgesetzen vermögen.

VI.

Noch darf ein mit dem eben bemerkten in Verbindung stehender Fehler nicht verschwiegen werden, welcher auf das unrichtige, von unsern Gesetzbüchern zum Grunde gelegte Strafmaaß sich bezieht, bei dessen Vergleichung man bald sieht, daß die Gesetzgeber mehr von lange dauernden als von kürzeren, aber dagegen intensiv strengeren Gefängnißstrafen Heil erwarten. Daher wird schon in der Scala auf dem niedrigsten Punkte, von welchem man ausgeht, eine der Dauer nach strenge Strafe z. B. von einem Jahre zum Grunde gelegt, und darnach erst wird in den höheren Graden gesteigert; auf gleiche Weise wird auch den Richtern bei der Schärfung der Strafen immer die Schärfung durch die Extension der Strafe vorgeschrieben *). Diese Ansicht, welche auch schon lange zuvor von den Rechtsgelehrten gepredigt wurde, ehe sie in die Gesetzbücher über-

*) Aus dieser Ansicht erklärt sich auch das Strafverfahren bei dem Rückfalle; man verdoppelte bei jeder neuen Wiederholung des Verbrechens die Strafzeit, und vergaß, daß die Gefängnißstrafe schon ihre Kraft bei dem Sträfling in ihrer ersten Anwendung verloren hatte, und daher bei der Wiederholung nur noch unwirksamer ist.

ging, gründet sich 1) im Allgemeinen auf den Glauben an die Wirksamkeit harter Strafen überhaupt, und insbesondere auf die Meinung, daß lange dauernde Strafen am besten abschrecken. Diese Meinung wird aber bald durch die Erfahrung und das Studium der menschlichen Natur widerlegt, und ihr Feind ist die Macht der Gewohnheit. Diese, die dem armen geplagten Erdenpilger oft allein sein kümmerliches Daseyn erträglich macht, indem sie das Gefühl abstumpft gegen die Eindrücke, welche in ihrer Neuheit verwunden, und Gleichgültigkeit bei dem Kälteren hervorbringt, den lebhafteren Menschen aber lehrt, selbst aus dem traurigen Zustande Freuden sich zu suchen, übt ihr Recht auch über die Gefangenen aus, und die Strafe, die in den ersten Monaten eine Qual ist, wird zuletzt gleichgültig und ruhig ertragen, und verliert ihren Stachel, woraus der für den Gesetzgeber wohl zu benützende Satz sich ergibt, daß lange dauernde Gefängnißstrafen am wenigsten wirksam sind.

2) Durch den einmal angenommenen Maaßstab der Extension kommt aber in die Strafgesetzgebung eine nie zu rechtfertigende Härte. Da schon die Grundzahl, von der man ausgeht (z. B. als Minimum bei einem Diebstahl von 25 fl. ein Jahr) hoch steht, so wird der Gesetzgeber genöthiget, für die höheren Grade des Verbrechens immer mehr

die Strafe zu steigern, und ihre Dauer zu vermehren; bei einem ganz einfachen Diebstahle von 1400 fl. kommt man schon zu einem achtjährigen Arbeitshause; treten noch Erschwerungen dazu, so kommen schon zwölf; und bei vermehrten Qualifikationen leicht zwanzig Jahre heraus. Dieser Geist weht denn durch das ganze Gesetzbuch, und nöthiget den Gesetzgeber mit der Kraft der Consequenz zu einer oft empörenden und doch unnützen Härte.

3) In diesem Grundsätze der Extension liegt auch der Grund der häufig unzumuthigen Einrichtung unserer Strafanstalten. Man läugnet nicht, daß die früheren Gefängnisse die Summe der Uebel zu sehr vermehrten, und der edeln Aufmerksamkeit Howards, Arnims u. A. wohl werth waren, aber unsere neueren Strafgefängnisse sind zu dem entgegengesetzten Extrem gekommen. Da wegen der langen Dauer der Strafen zu viele Verbrecher in den Zuchthäusern sich häuften, so war der Gesetzgeber auf einer Seite genöthiget, durch eine milde und sehr wenig drückende Einrichtung der Strafhäuser der langen Dauer der Strafe, auf die man soviel Werth legte, ein Gegengewicht zu setzen, gleichsam den Verbrecher zu entschädigen, und zugleich auf der anderen Seite die Strafanstalten so zu benützen, daß sie dem Staate nicht zu große Kosten verursachten. Da

durch kam man zu einer in einem empfindelnden Zeitalter ohnehin leicht begreiflichen sogenannten humanen, und übertrieben milden Behandlung der Gefangenen, von welchen mancher in seiner Freiheit kaum so gute Tage genossen hatte, als in dem Zuchthause ihm wurden. Auf diesem Wege kam man auch dazu, die Strahhäuser zu lucrativen Fabrikanstalten zu machen, die Züchtlinge, die bald in die Launen ihres Meisters sich finden, und ihm heucheln, als Aufseher zu benützen, und eine eigene Republik darin zu organisiren. Dadurch aber schwand der Charakter der Strafe, die Züchtlinge fühlten keine Uebel, die doch in der Strafe liegen sollen, das Gefühl des Verlustes der Freiheit stumpfte die Gewohnheit ab, und mancher Züchtling wünschte gar nie die Strafanstalt zu verlassen, oder beging, wie die Fälle sich ereigneten, neue Verbrechen, um wieder in das Zuchthaus zu kommen.

4) Durch die lange Dauer der Strafen entzog man dem Staate und den Familien eine große Zahl arbeitsamer Hände, vorzüglich schwächte man den Landbau; gewöhnt an die Fabrikarbeiten der Strahhäuser, entwöhnt der schwerern Landarbeit, trat der auf zwei Jahre eingesperrte Holzdieb, Wildfrevler u. unbrauchbar häufig in den Kreis der Seinigen zurück, nicht bloß physisch untüchtig, sondern 5) moralisch durch die Strafanstalt selbst

durch die Gesellschaft verdorbener Verführer entartet, und um so tiefer herabgesunken, je länger er im Strahhause war.

Ein einfaches, trefflich durchzuführendes System hätte dagegen die Gesetzgebung gewonnen, wenn sie sich treu an den Satz gehalten hätte: daß ein intensiv strenges, passend eingerichtetes Gefängniß viel wirksamer sey, als ein der Dauer nach noch einmal so hartes Gefängniß. Hätte man als die geringste Strafzahl für den Diebstahl als Verbrechen bei der Summe von 25 fl. (wenn man überhaupt nach Summen abstufen mag), ein monatliches Gefängniß gesetzt, so würde man zu acht Monaten da gekommen seyn, wo der Gesetzgeber mit der Grundzahl von einem Jahre zu acht Jahren kommen mußte, und nach diesem Verhältnisse würden alle höhern Gradationen kräftig, aber nicht unmaßig hart bestraft worden seyn. Hätte man dafür gesorgt, in den Strafanstalten die Verbrecher zweckmäßig zu beschäftigen, und vielleicht selbst durch körperliche Züchtigungen, oder besser noch, durch aufgelegtes Fasten, durch Entziehung der gewöhnlichen Kost u. an den Gedächtnistagen des begangenen Verbrechens das Andenken an die Strafe lebhaft erhalten, so würde der Staat wirksamere Strafen gewonnen und alle jene Nach-

theile nicht gelitten haben, die unvermeidlich an das System der Extension der Strafen sich knüpfen.

Möchten diese aus redlichem Eifer für die Ausbildung der Criminalrechtswissenschaft und Legislation entstandenen Betrachtungen eine freundliche Aufnahme finden. Dürfen sie sich dieser erfreuen, so soll eine baldige Fortsetzung, zu welcher es am Stoffe nicht fehlt, folgen.

Bei mir ist erschienen:

Arndt, E. M., von dem Wort und dem Kirchenliede
nebst geistlichen Liedern. 8. geh. 16 gr.

Inhalt: I. Von dem Wort und dem Kirchenliede; II. drei
und dreißig Lieder von E. M. Arndt; III. elf Lieder aus
einem alten Bonnischen Gesangbuche von 1534.

Benzenberg, über das Cataster. In 2 Theilen. 8.
4 Thlr. 12 gr.

1r Theil, Geschichte des Catasters, I. Abschnitt: Ge-
schichte des Bergischen Catasters; II. Gesch. des Catasters im
Herzogthum Westphalen; III. Gesch. des Franzöf. Catasters;
IV. Vollständige Darstellung der gegenwärtigen Einrichtung des
Catasters von Frankreich; V. Beurtheilung des Franz. Cat.
und dessen was es geleistet; VI. Fehler desselben; VII. Sta-
tistik von Frankreich nach dem Cataster.

Der 2te Theil, die Verfertigung des Catasters, ent-
hält den Plan zu einem vollständigen Cataster, in welchem die
Fehler vermieden sind, so man bei den frühern Arbeiten begangen.

Jahrbuch der Preussischen Rhein-Universität. I. Bandes.
1. Heft. gr. 8. geh. 12 gr.

E. Weber.

B o n n ,
gebrudt bei Florian Kupferberg.
